

# Mitteilungen

## über die Verhandlungen des Landtags

### II. Kammer

Nr. 3

Dresden, am 14. November

1911

(A) Dritte öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer  
am 14. November 1911, vormittags 10 Uhr.

	Seite
Entschuldigungen und Beurlaubung . . . . .	19 B
Allgemeine Vorberatung über das Königl. Dekret Nr. 6, den Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes über das Staatsschuldbuch betreffend, sowie über den Entwurf eines Nachtrags zur Geschäftsanweisung für den Landtagsausschuß zu Verwaltung der Staatsschulden vom 13. Mai 1910 . . . . .	19 C
Staatsminister v. Seydewitz . . . . .	19 C
Bauer (NL) . . . . .	21 A, 24 C
Dr. Roth (Fortachr. Vp.) . . . . .	22 C, 24 D
Opitz (K.) . . . . .	22 D
Schulze (Sd.) . . . . .	24 D
Feststellung der Zeit und der Tagesordnung für die nächste Sitzung . . . . .	25 C
Geschäftliche Dispositionen . . . . .	25 D

Präsident:

Dr. Vogel.

Am Ministertische:

Der Herr Staatsminister v. Seydewitz und die Herren Regierungskommissare Geh. Rat Dr. Schroeder, Geh. Finanzrätel Just und Dr. Hedrich und Oberfinanzrat Lorey.

Anwesend 84 Kammermitglieder.

**Präsident:** Ich bitte die Herren, ihre Plätze einzunehmen. — Die Sitzung ist eröffnet.

Entschuldigt sind für heute die Herren Abgg. Dr. Schanz und Dr. Zöphel, beide wegen dringender Berufsgeschäfte. Beurlaubt ist durch mich Herr

Abg. Rodel für Dienstag und Mittwoch wegen Familienangelegenheiten.

Wir treten in die Tagesordnung ein: Allgemeine Vorberatung über das Königl. Dekret Nr. 6, den Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes über das Staatsschuldbuch betreffend, sowie über den Entwurf eines Nachtrags zur Geschäftsanweisung für den Landtagsausschuß zu Verwaltung der Staatsschulden vom 13. Mai 1910.

Das Wort hat der Herr Finanzminister.

**Staatsminister v. Seydewitz:** Meine hochgeehrten Herren! Der vorliegende Gesetzentwurf bezieht sich auf eine Einrichtung, die von hoher staats- und volkswirtschaftlicher Bedeutung ist. Nachdem im Jahre 1883 im Königreiche Preußen und im folgenden Jahre im Königreiche Sachsen ein Staatsschuldbuch eingerichtet worden war, folgten im Jahre 1891 das Deutsche Reich und einige Jahre später, im Jahre 1898, das Großherzogtum Hessen. Gegenwärtig sind Bayern und Württemberg damit beschäftigt, auch für ihre Staaten Staatsschuldbücher einzuführen. Schon dieser Siegeszug durch ganz Deutschland weist darauf hin, daß die Einrichtung des Staatsschuldbuches einem allgemeinen Bedürfnis entspricht und sich bewährt hat.

Noch deutlicher wird dies, wenn man die Statistik zur Hand nimmt. Im sächsischen Staatsschuldbuche waren Ende Dezember 1900 55½ Millionen Mark 3prozentige Rente eingetragen; das waren 7,8 Prozent der ganzen damaligen sächsischen Rentenschuld. Ende September des laufenden Jahres 1911 dagegen belief sich die eingetragene Schuld auf fast 131 Millionen Mark; das sind 16,34 Prozent der gesamten Rentenschuld. Noch stärker hat sich die Benutzung des Reichsschuldbuches und des preussischen Staatsschuldbuches entwickelt. Im Reiche betrug die eingetragene Schuld